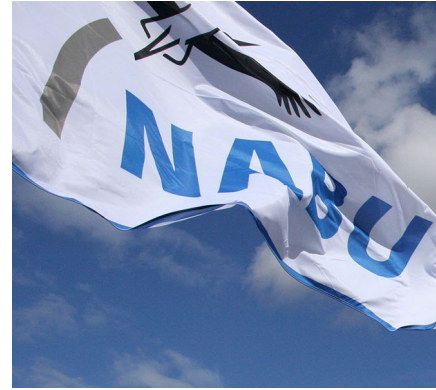




Ausschreibungsdesign für Photovoltaik-Freiflächenanlagen



Stellungnahme des NABU zum Referentenentwurf „Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien“ vom 15. Januar 2015

Mit Stand vom 15. Januar 2015 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Referentenentwurf zur „Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien“ zur Kenntnis- und Stellungnahme an Länder, Verbände und kommunale Spitzenverbände gegeben. Im Rahmen der inakzeptablen, extrem kurzen Frist von 3 Werktagen nimmt der NABU zu folgenden Hauptkritikpunkten Stellung und verweist gleichzeitig auf die [Stellungnahme zu den bereits zuvor veröffentlichten „Eckpunkten für ein Ausschreibungsdesign für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“](#).

Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die aus Sicht des NABUs eine wichtige Rolle für die Umsetzung der Energiewende spielen müssen. Jedoch müssen die Anstrengungen beim Ausbau der Photovoltaik verstärkt auf die Dachanlagen gelegt werden, da die zunehmende Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr sowie andere Nutzungen zu denen auch die Erzeugung von Energie zählt, zu einem verstärkten Druck auf die Landschaft, kumulativen Wirkungen und Nutzungskonkurrenzen führen.

Die sich aus dem Ausschreibungsdesign ergebende Notwendigkeit einer ausreichenden Flächenverfügbarkeit ist nachvollziehbar, darf jedoch nicht zu einem höheren Nutzungsdruck auf aus Naturschutzsicht kritische Standorte führen. Denn der Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und führt zu Beeinträchtigungen von Landschaftsfunktionen. Die Anlagen verursachen neben der technischen Überprägung des Standortes und des Landschaftsbilds insbesondere eine punktuelle Versiegelung, Verschattung und Überschirmung von Flächen sowie eine zunehmende Landschaftszerschneidung.

Die Staffelung und jährliche Reduzierung der Ausschreibungsvolumen von 500 MW (2015) auf 450 MW in 2016 bis auf 300 MW in 2017 ist zu unterstützen (§ 3) und sollte

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle
Maria Moorfeld
Referentin für Naturschutz und
Energiewende

Tel. +49 (0)30.284984 1632
Fax +49 (0)30.284984 3632
Maria.Moorfeld@NABU.de

durch intensivere Fördermaßnahmen im Bereich der Photovoltaik-Dachanlagen einher gehen, um die dort bestehenden Potenziale insbesondere in städtischen Räumen zu heben und auszuschöpfen.

Der für die geplanten Ausschreibungen vorgesehene Zeitplan ist sehr eng. Dem NABU erscheint eine umfassende Evaluierung der Ausschreibungspilotvorhaben im Hinblick auf ihre Tauglichkeit, Effizienz und Effektivität im Vergleich zum bisherigen Fördersystem in dem angedachten Zeitraum nicht möglich und fordert daher eine Ausweitung um ein Jahr. Sorgfalt sollte hier klar vor Schnelligkeit gehen. Zudem sollten bei der Konzeption der Evaluation die Verbände eingebunden werden, um wirklich alle notwendigen Kriterien zu erfassen.

Der NABU lehnt einen Automatismus zur Übertragung der Ausschreibungsmodelle für Solarparks auf andere erneuerbare Energieträger ab. Denn wie etwa bei der Windenergie an Land zu befürchten, würde damit die benötigte Investitions- und Planungssicherheit für die Energiewende im Strommarkt durch einen nicht kalkulierbaren Wechsel des Fördersystems gefährdet. Es ist daher unbedingt notwendig, sich schon jetzt mit der Gestaltung von Ausschreibungsmodellen für andere erneuerbare Energieträger auseinanderzusetzen, da Ausschreibungsmodelle für z. B. Windenergie an Land eine vollkommen andere Herausforderung darstellen und andere Rahmenbedingungen erfordern. Auch hier sind die Verbände frühzeitig einzubinden.

Räumliche Steuerung, Flächenkategorien und Bebauungsplan

Der weitere Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) muss räumlich so gesteuert werden, dass die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert werden, denn die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie die unter anderem die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme umfassen, müssen erreicht werden. Daher sind die Benennung von naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien bei der Förderung von Freiflächenanlagen und die Übernahme der Flächenkriterien aus dem EEG 2014 in § 21 der Verordnung prinzipiell zu begrüßen. Dennoch muss konstatiert werden, dass ein Ausschluss der Natura 2000-Gebietskulisse ein notwendiger und wichtiger Schritt gewesen wäre. Dass dieser hier nicht erfolgt ist und somit auch die Umsetzung der in der FFH-Richtlinie benannten Ziele weiter erschwert werden, bemängelt und kritisiert der NABU aufs Äußerste. Eine Steigerung der Kosten aufgrund der Flächenbeschränkungen ist nicht gegeben, da auf konfliktarmen, vorbelasteten Standorten in der Regel geringere Anforderungen z. B. an naturschutzfachliche Untersuchungen zu stellen sind. Durch die räumliche Steuerung der Anlagen auf naturverträgliche Standorte wird zudem eine höhere Akzeptanz von Projekten erreicht.

Die Übernahme der förderwürdigen Flächenkategorien aus dem EEG 2014 (§ 21 Nr. 2 b aa-cc) unterstützt der NABU, da auf diese Weise die Nutzung auf bereits vorbelastete und versiegelte Flächen konzentriert wird.

Eine Inanspruchnahme von Acker- und Naturschutzflächen sollte aus vielerlei Gründen grundsätzlich vermieden werden. Daher fordert der NABU ein Konversions- und Brachflächenkataster, wie es bereits vom BMVBS im Jahr 2012 diskutiert wurde. Auf diese Weise könnte ein bundesweiter Überblick über potenziell geeignete Konversionsflächen zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungskonkurrenzen im ländlichen Raum nehmen zu, ebenso wie der weiter voranschreitende Verlust von Landwirt-

schaftsflächen und ökologisch hochwertigen Schutzgebietsflächen. Dieser Trend sollte durch diese Initiative abgemildert werden.

Die Auswirkungen der Einführung der neuen Flächenkategorie dd) ab dem Jahr 2016 kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Es ist, wie in der Begründung beschrieben, anzunehmen, dass dadurch ggf. zusätzliche Konversionsflächen zur Verfügung stehen.

Die neue Flächenkategorie ee) „Ackerflächen in benachteiligten Gebieten“ wirkt insbesondere durch das Kriterium „benachteiligte Gebiete“ sehr willkürlich. Aus Naturschutzsicht besteht die Gefahr, dass vor allem Grenzertragsstandorte für PV-FFA zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich oft um naturschutzfachlich hochwertige Flächen, die durch eine zusätzliche Flächenkonkurrenz schnell entwertet werden bzw. verloren gehen. Daher sind bei dieser Flächenkategorie als Mindestvoraussetzung jegliche Schutzgebietskulissen (z.B. NSG, LSG, Natura 2000) auszuschließen. Dies erscheint auch aus touristischer Sicht geboten, da viele Agrarlandschaften auf marginalen Standorten eine hohe Bedeutung für die Naherholung haben.

Aus NABU-Sicht sind darüber hinaus weitere Kriterien notwendig, die für eine regionale bzw. länderbezogene Verteilung von PV-FFA auf Ackerflächen sorgen. So könnte bspw. bei einer Begrenzung von 10 Anlagen auf Ackerflächen pro Jahr zudem vorgegeben werden, dass pro Bundesland nur eine solche Anlage auf Ackerflächen erlaubt ist. Sonst könnten bspw. in dem durch die Windenergienutzung stark überprägten Brandenburg auch noch eine Vielzahl an PV-FFA hinzutreten.

Die Begrenzung der installierten Leistung auf 10 MW pro Freiflächenanlage ist aus Naturschutzsicht ausdrücklich zu begrüßen (§21 Nr. 4). Untersuchungen haben gezeigt, dass lediglich die Randbereiche von PV-FFA für einzelne Arten einen wertvollen Lebensraum darstellen. Die mittleren Bereiche von PV-FFA haben dagegen einen geringeren Wert als Lebensraum.

Eine umfassende Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung und eine hohe Akzeptanz durch die Bevölkerung für den Bau von PV-FFA kann aus NABU-Sicht nur gewährleistet werden, wenn nicht nur ein Aufstellungs- oder Änderungsbeschluss für einen Bebauungsplan, sondern bereits ein beschlossener Bebauungsplan vorliegt. Letzterer sorgt für eine höhere Transparenz und Akzeptanz sowie eine umfassende Berücksichtigung potenzieller Umweltauswirkungen. Die Förderung sollte an diese Bedingung geknüpft werden.

Ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan durch die Gemeinde ist auch deshalb nicht ausreichend, da die 18-Monats-Frist bei noch bevorstehendem Bebauungsplanverfahren ggf. nicht eingehalten werden kann. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn naturschutzfachlich kritische Standorte in Betracht gezogen werden, für die Untersuchungen zu Vorkommen von Arten durchgeführt werden müssen. Der Nachweis einer vorläufigen Netzanschlusszusage des Netzbetreibers wird befürwortet.

Darüber hinaus sollte mit der Ausschreibung die Auflage an die Bietenden erteilt werden, die vom NABU und dem BSW-Solar erarbeiteten Kriterien für naturverträgliche Solarparks zu berücksichtigen und umzusetzen (siehe www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/nabu-kriterien-solarparks.pdf). Diese Kriterien werden aktuell überarbeitet und den neuesten Erkenntnissen zu den Auswirkungen von PV-FFA auf Natur und Landschaft angepasst.

Zudem muss eine intensivere Auseinandersetzung mit dem neuen Ost-West-Anlagentyp stattfinden und diskutiert werden, wie dieser naturverträglich gestaltet werden kann. Für diesen Anlagentyp sollten aus Naturschutzsicht zurzeit noch strengere Maßstäbe im Hinblick auf die Inanspruchnahme bestimmter Flächenkategorien (nicht in Schutzgebiete; möglichst auf vorbelasteten, versiegelten Flächen) vorgesehen werden.

Akteursvielfalt

In der Einführung zur Verordnung wird darauf hingewiesen, dass durch das einfache, transparente und verständliche Ausschreibungsdesign die Akteursvielfalt gewahrt wird. Von Seiten vieler Verbände - auch des NABU - wird dies bezweifelt, so dass insbesondere im Rahmen der Evaluierung des Ausschreibungspiloten dieses Kriterium aufgenommen und untersucht werden muss. Sollte sich zeigen, dass die Bürgerenergie nicht mehr im Rahmen der Ausschreibungen zum Zuge kommt, müssen Konsequenzen gezogen und die Verordnung für PV-FFA sowie für andere erneuerbare Energien angepasst werden.